

5. März 1973

G E H E I M

Massnahmen zum Schutze der Währung:

- Aenderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland
- Aenderung der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder

Finanz- und Zolldepartement. Anträge vom 5. März 1973
(Beilagen)

Gestützt auf die Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Entwürfe über
 - Die Abänderung der Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland
 - die Aenderung der Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Verzinsung ausländischer Gelder
 werden genehmigt.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnungen im Einvernehmen mit der Nationalbank festzulegen.
3. Der Bundespräsident wird ermächtigt durch Präsidialverfügung gestützt auf einen einvernehmlichen Antrag des Finanz- und Zolldepartements und der Nationalbank einen Bundesratsbeschluss zu fassen in welchem der in Art. 5 und/oder Art. 5 a der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder festgesetzte Kommissionssatz bis auf 5 % erhöht wird.
4. Die Beschlüsse gemäss Ziff. 1 & 3 werden bei Inkraftsetzen durch das Finanz- und Zolldepartement der Oeffentlichkeit bekanntgegeben und sind in jenem Zeitpunkt von der Bundeskanzlei in der amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

Protokollauszug an

- FZD 21 (FV 9, RD 3, SNB 5, Bankenkommission 5)
- JPD 3
- EVD 3) wird durch FZD verteilt

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Shwault



3003 Bern, den 5. März 1973

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland

Nach der Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland bedarf die Aufnahme von Krediten durch Personen oder Gesellschaften im Inland bei Personen oder Gesellschaften im Ausland einer Bewilligung der Schweizerischen Nationalbank. Der Bewilligungspflicht unterliegen indessen nach Art. 3 lit. a nicht Kreditaufnahmen desselben Schuldners bis zu einer Million Franken im Laufe eines Jahres, berechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung an.

Durch die neuen Massnahmen zur Dämpfung der Ueberkonjunktur und insbesondere durch die Einführung einer strengen Kreditbegrenzung für alle Banken, Kleinkreditinstitute und bankähnlichen Finanzgesellschaften ist nach Auffassung der Nationalbank eine neue Lage entstanden. Für die zahlreichen Gesuchsteller, die den nachgesuchten Kredit von einer schweizerischen Bank nicht mehr erhalten, ist die Versuchung gross, sich die gewünschten Mittel im Ausland zu beschaffen. Die grosse Freigrenze von einer Million Franken wäre geeignet, den "grauen" Kapitalmarkt zu fördern und dazu noch aus ausländischen Quellen zu speisen. Damit würde die Kreditbegrenzung eines Teils ihrer Wirksamkeit beraubt. Aus diesen Gründen beantragt die Nationalbank, die Freigrenze auf 50 000 Franken herabzusetzen. Unnötig ist dagegen eine Verschärfung, soweit es sich um Kreditaufnahmen im Ausland in ausländischer Währung zur Verwendung im Ausland handelt. In diesen Fällen erteilt die Nationalbank nach

- 2 -

bisheriger Praxis regelmässig die Bewilligung. Deshalb kann die bisherige Freigrenze von einer Million Franken beibehalten werden. Die Nationalbank hat sich sogar die Frage gestellt, ob für diesen Tatbestand nicht auf die Bewilligungspflicht ohne jede betragsmässige Begrenzung verzichtet werden könnte. Davon sollte indessen abgesehen werden, nicht zuletzt um eine bessere Kontrolle zu gewährleisten, dass die im Ausland aufgenommenen Gelder tatsächlich auch im Ausland verwendet und nicht in Schweizerfranken umgewandelt werden.

Die Ueberlegungen der Nationalbank erachten wir als schlüssig und stellen Ihnen demgemäss den

A n t r a g :

1. Die Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland wird gemäss Beilage abgeändert.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Beilage:

Entwurf Verordnung über die
Bewilligungspflicht für die
Aufnahme von Geldern im Ausland

Celio

In die Gesetzessammlung

Zum Mitbericht an EJPD und EVD

Protokollauszug an:

- Eidg. Finanz- und Zolldepartement 21
(FV 9, RD 3, SNB 5, Bankenkommission 5)
- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
- Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

Entwurf

V e r o r d n u n g
über die
Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland
Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

v e r o r d n e t :

I.

Die Verordnung vom 5. Juli 1972 über die Bewilligungspflicht für die Aufnahme von Geldern im Ausland wird wie folgt geändert.

Art. 3

Der Bewilligungspflicht unterliegen nicht:

- a) Kreditaufnahmen in ausländischer Währung bis zum Gegenwert von einer Million Franken im Einzelfall, sofern der Kredit ohne Umwandlung in Schweizerfranken ausschliesslich im Ausland verwendet wird;
- b) Andere Kreditaufnahmen bis zu insgesamt 50 000 Franken oder dem Gegenwert in ausländischer Währung; diese neue Freigrenze kann von ihrem Inkrafttreten an nur einmal beansprucht werden;
- c) Kredite, die in direktem Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften in Form von handelsüblichen Zahlungsfristen oder Vorauszahlungen vereinbart werden.

- 2 -

II.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Projet

O r d o n n a n c e

portant obligation de solliciter une autorisation pour recueillir des fonds à l'étranger

Modification du

Le Conseil fédéral suisse

o r d o n n e :

I.

L'ordonnance du 5 juillet 1972 portant obligation de solliciter une autorisation pour recueillir des fonds à l'étranger est modifiée comme il suit.

Art. 3

Ne sont pas soumis à autorisation:

- a) Les crédits accordés en monnaie étrangère jusqu'à une contre-valeur d'un million de francs par cas, si le crédit est utilisé exclusivement à l'étranger sans être converti en francs suisses;
- b) Les autres crédits lorsque leur total ne dépasse pas 50'000 francs ou la contre-valeur en monnaie étrangère; cette nouvelle franchise ne peut être sollicitée qu'une seule fois à partir de son entrée en vigueur;
- c) Les crédits qui sont directement liés à une transaction en marchandises ou à une prestation de services assortie de délais de paiement ou de paiements préalables aux conditions usuelles.

- 2 -

La présente ordonnance entre en vigueur à la date de sa publication.

3003 Berne, le

Au nom du Conseil fédéral suisse:

Le président de la Confédération,

Le chancelier de la Confédération,

3003 Bern, den 5. März 1973

G e h e i m

An den B u n d e s r a t

Nicht an die Presse

Massnahmen zum Schutze der Wahrung; Aenderung der Verordnung ber die Verzinsung auslandischer Gelder

Im Einvernehmen mit der Nationalbank beantragen wir Ihnen, die Verordnung vom 4. Juli 1972 ber die Verzinsung auslandischer Gelder in folgenden Punkten zu andern:

1. Der Satz der Kommission gemass Artikel 5 Absatz 1 von 2 % pro Quartal erweist sich als ungenugend, werden doch in Deutschland zurzeit Negativzinse von gegen 12 % pro Jahr erhoben. Bei der heutigen Lage ware ein Satz von 3 % angemessen. Da der Beschluss aber aus den weiter unten angefuhrten Grunden nicht sofort in Kraft gesetzt werden kann und die Verhaltnisse sich rasch andern konnen, sollte das Finanz- und Zolldepartement ermachtigt sein, den Satz im Einvernehmen mit der Nationalbank bis auf 5 % zu erhohen.
2. Die Kommissionspflicht soll auf Devisentermingeschafte ausgedehnt werden konnen.

Die Wirkung des heutigen Beschlusses ist sehr schwach, da der Kommissionspflicht leicht durch Abschluss von Devisentermingeschaften entgangen werden kann (Verkauf des kommissionspflichtigen Frankenguthabens gegen Dollars unter gleichzeitigem Ruckkauf auf Termin). Die Nationalbank hat jedenfalls festgestellt, dass bei den Grossbanken die Frankenverbindlichkeiten gegen Auslander zuruckgegangen sind

- 2 -

und dafür die Devisenverbindlichkeiten zugenommen haben. Die Grössenordnung der Devisenterminoperationen liegt nach Schätzungen der Nationalbank heute über 100 Milliarden Schweizerfranken.

Vom vorgelegten Entwurf verspricht sich die Nationalbank wenn nicht eine Verunmöglichung, so doch eine wesentliche Erschwerung solcher Umgehungsgeschäfte, ohne dass andererseits die unerlässlichen Kurssicherungsoperationen der Wirtschaft getroffen würden.

Die Erweiterung bedingt, dass auch Devisentermingeschäfte bei den nicht den Banken gleichgestellten Finanzgesellschaften sowie bei blossen Vermittlerfirmen erfasst werden.

Die Massnahme muss im psychologisch richtigen Moment in Kraft gesetzt werden können, und sie darf vorher keinesfalls bekannt werden. Das Finanz- und Zolldepartement ist daher zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens im Einvernehmen mit der Nationalbank festzusetzen.

Demgemäss beantragen wir Ihnen

z u b e s c h l i e s s e n :

1. Der beiliegende Entwurf zur Aenderung der Verordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder wird genehmigt.
2. Das Finanz- und Zolldepartement wird ermächtigt, den Zeitpunkt der Inkraftsetzung im Einvernehmen mit der Nationalbank festzulegen.

- 3 -

3. Das Finanz- und Zolldepartement ist ermächtigt, dabei den Kommissionssatz in Artikel 5 und/oder Artikel 5 a im Einvernehmen mit der Nationalbank bis auf 5 % zu erhöhen.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT

Celio

Beilage erwähnt

Protokollauszug an
FZD 13 (FV 9, SNB 4)

E N T W U R FVerordnung über die Verzinsung ausländischer Gelder

(Aenderung vom

Der Schweizerische Bundesrat

v e r o r d n e t :

I

Die Verordnung vom 4. Juli 1972 über die Verzinsung ausländischer Gelder wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 5 Absatz 1

¹Auf dem seit dem 30. Juni 1972 eingetretenen Zuwachs eines ausländischen Guthabens hat der unter Artikel 1 fallende Schuldner eine Kommission von 3 % pro Quartal jeweils im voraus zu belasten.

Art. 5 a

¹Die Nationalbank kann den Kauf von Schweizerfranken auf Termin durch einen Ausländer bei einer Bank, einer Finanzgesellschaft, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfiehlt, oder bei andern Personen oder Gesellschaften, die gewerbsmässig Devisentermingeschäfte vermitteln, einer Kommission von 3 % unterwerfen.

²Dem Kauf ist gleichgestellt jede Erneuerung oder Verlängerung eines bestehenden Termingeschäftes, selbst wenn sie auf einer früher eingeräumten Option beruht.

- 2 -

³Die Kommission von 3 % ist auf jedem Terminkauf sowie auf jeder Erneuerung oder Verlängerung eines Termingeschäftes voll geschuldet. Wird das Termingeschäft zum vornherein auf über drei Monate abgeschlossen, so ist die Kommission sogleich mit soviel mal 3 % geschuldet, als in der Laufzeit Dreimonatsperioden enthalten sind; angebrochene Dreimonatsperioden sind voll mit 3 % zu belasten.

II

¹Dieser Beschluss tritt am in Kraft.

²Die Abänderung von Art. 5 Absatz 1 gilt mit Wirkung ab 1. April 1973.

Bern, den

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler: